



Brüssel, 22. Januar 2018
Rev1

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER INDUSTRIEPRODUKTE¹

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)² nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor³. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“⁴.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind alle interessierten Parteien und insbesondere die Wirtschaftsakteure auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird⁵.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen in einem möglichen Austrittsabkommen gelten die EU-Vorschriften für Nichtlebensmittel und nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse – unabhängig davon, ob sie für Verbraucher oder die gewerbliche Verwendung bestimmt sind – (im Folgenden die „Produktvorschriften der Union“) ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies hat insbesondere die im Folgenden dargelegten Auswirkungen auf Produkte, die **ab dem Austrittsdatum⁶ in der EU-27 in Verkehr gebracht werden⁷**. Eine nicht

¹ Siehe ausführliche Liste der Produktvorschriften der Union im Anhang.

² Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

³ Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

⁴ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

⁵ Die EU versucht, im Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich Lösungen für *vor* dem Austrittsdatum in der EU in Verkehr gebrachte Waren zu vereinbaren. Die wesentlichen Grundsätze des Standpunkts der EU zu *vor* dem Austrittsdatum nach Unionsrecht in Verkehr gebrachten Waren können hier (auf Englisch) abgerufen werden:
https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-goods-placed-market-under-union-law-withdrawal-date_en.

⁶ Diese Mitteilung betrifft nicht Produkte, die ab dem Austrittsdatum im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht werden.

erschöpfende Liste der Produktvorschriften der Union, die von dieser Mitteilung betroffen sind, befindet sich im Anhang⁸.

Diese Mitteilung ist in Verbindung mit weiteren ergänzenden, spezifischeren Mitteilungen zu den rechtlichen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs zu verstehen, die möglicherweise im Hinblick auf die im Anhang aufgeführten Rechtsakte der Union noch veröffentlicht werden.

1. AUSWIRKUNGEN AUF DIE IDENTIFIZIERUNG VON WIRTSCHAFTSAKTEUREN

Laut den Produktvorschriften der Union ist der **Einführer** der in der Union ansässige Wirtschaftsakteur⁹, der ein Produkt aus einem Drittland auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt. Ab dem Austrittsdatum gilt ein Hersteller oder Einführer, der im Vereinigten Königreich ansässig ist, nicht mehr als ein in der Union ansässiger Wirtschaftsakteur. Infolgedessen wird ein in der EU-27 ansässiger Wirtschaftsakteur, der bis zum Austrittsdatum als Händler in der EU galt, für die Zwecke der Produktvorschriften der Union in Bezug auf Produkte aus einem Drittland, die dieser Wirtschaftsakteur in der EU-27 in Verkehr bringt, ab dem Austrittsdatum zum Einführer. Dieser Akteur wird die spezifischen Verpflichtungen für einen Einführer erfüllen müssen, die sich von denen eines Händlers unterscheiden¹⁰.

Derzeit besteht in den Produktvorschriften der Union keine allgemeine Verpflichtung für einen Hersteller, einen **Bevollmächtigten** zu benennen¹¹. Wenn der Hersteller dies jedoch tut, muss der Bevollmächtigte gemäß den geltenden Rechtsvorschriften in der Union ansässig sein. Außerdem ist in bestimmten Rechtsvorschriften der Union die Verpflichtung vorgesehen, eine bevollmächtigte (z. B. bei Medizinprodukten¹²,

⁷ Der Begriff des Inverkehrbringens bezieht sich nicht auf eine Produktart, sondern auf jedes einzelne Produkt, unabhängig davon, ob es als Einzelstück oder in Serie hergestellt wurde. Weitere Informationen zum Begriff des Inverkehrbringens finden Sie in Kapitel 2 der Bekanntmachung 2016/C 272/01 der Kommission „Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“)" (ABl. C 272 vom 26.7.2016, S. 1) (im Folgenden der „Blue Guide“).

⁸ In den einzelnen Produktvorschriften der EU sind mehrere Elemente üblicherweise vorhanden, unabhängig von der Harmonisierungsmethode des Gesetzgebers (z. B. das Konzept des Inverkehrbringens und der Bereitstellung eines Produkts oder die Begriffsbestimmung für Wirtschaftsakteur). Neben diesen Elementen haben die Rechtsvorschriften der Union auf der Grundlage des sogenannten neuen Konzepts auch die Vorgehensweise bei der technischen Harmonisierung – es werden gemeinsame Anforderungen („wesentliche Anforderungen“, d. h. Anforderungen an die Leistung oder zu erreichende Ziele) dazu festgelegt, wie eine Ware konzipiert und hergestellt sein muss, um den Erfordernissen bei Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz zu entsprechen – sowie das Konformitätsbewertungsverfahren gemeinsam, das aus einer gemeinsamen Reihe von Modulen ausgewählt wird und für den Nachweis der Übereinstimmung mit diesen Anforderungen durchzuführen ist. Weitere Informationen hierzu finden Sie im „Blue Guide“.

⁹ In den Produktvorschriften der Union sind als Wirtschaftsakteure Hersteller, Einführer, Händler und Bevollmächtigte definiert.

¹⁰ Siehe Kapitel 3 des „Blue Guide“.

¹¹ Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte (COM(2017) 795 final vom 19.12.2017: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/26976>) sieht vor, dass für alle Produkte, die den im Anhang der vorgeschlagenen Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen, eine für die Konformitätsinformationen zuständige Person in der Union ansässig sein muss.

¹² Artikel 14 der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl.

ortsbeweglichen Druckgeräten¹³ oder Schiffsausrüstung¹⁴) oder eine verantwortliche Person (bei kosmetischen Mitteln¹⁵) zu benennen, die in der Union ansässig ist.

Für die Zwecke der geltenden Produktvorschriften der Union gelten im Vereinigten Königreich ansässige Bevollmächtigte oder verantwortliche Personen ab dem Austrittsdatum nicht mehr als Bevollmächtigte oder verantwortliche Personen. Herstellern wird daher angeraten, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, damit ihre benannten Bevollmächtigten oder verantwortlichen Personen auch nach dem Austrittsdatum in der EU-27 ansässig sind.

2. AUSWIRKUNGEN AUF KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN UND NOTIFIZIERTE STELLEN

In einigen Produktbereichen ist nach Unionsrecht die Beteiligung eines qualifizierten Dritten, der sogenannten notifizierten Stelle, am Konformitätsbewertungsverfahren erforderlich.

Gemäß den Produktvorschriften der Union müssen notifizierte Stellen in einem Mitgliedstaat ansässig und von einer notifizierenden Behörde eines Mitgliedstaats benannt sein, um die Konformitätsbewertungsaufgaben wahrnehmen zu können, die in den einschlägigen Produktvorschriften der Union festgelegt sind. Daher verlieren notifizierte Stellen im Vereinigten Königreich ab dem Austrittsdatum ihren Status als notifizierte Stellen in der EU und werden aus dem Informationssystem der Kommission über notifizierte Organisationen (der Datenbank NANDO¹⁶) gestrichen. Solche Stellen im Vereinigten Königreich werden also ab dem Austrittsdatum keine Konformitätsbewertungsaufgaben auf der Grundlage von Produktvorschriften der Union durchführen können.

Wenn das jeweilige Konformitätsbewertungsverfahren eine mögliche Beteiligung eines Dritten vorsieht oder erfordert, wird beim Inverkehrbringen eines Produkts ab dem Austrittsdatum eine Bescheinigung einer Stelle erforderlich sein, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens als notifizierte Stelle in der EU anerkannt ist.

Wirtschaftsakteuren wird angeraten, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, dass – wenn das jeweilige Konformitätsbewertungsverfahren die Beteiligung einer notifizierten

L 169 vom 12.7.1993, S. 1), Artikel 10a der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17), wobei beide Richtlinien am 26. Mai 2020 durch die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1) ersetzt werden und sich die entsprechenden Bestimmungen in Artikel 11 befinden, und Artikel 10 der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1), die am 26. Mai 2022 durch die Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176) ersetzt wird; die entsprechenden Bestimmungen befinden sich in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/746.

¹³ Artikel 5 der Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG (ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1).

¹⁴ Artikel 13 der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146).

¹⁵ Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

¹⁶ <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>

Stelle erfordert – sie im Besitz einer Bescheinigung einer notifizierten Stelle in der EU-27 sind, mit der sie die Konformität ihrer ab dem Austrittsdatum in Verkehr gebrachten Produkte nachweisen können.

Wenn ein Wirtschaftsakteur über eine Bescheinigung verfügt, die vor dem Austrittsdatum von einer notifizierten Stelle im Vereinigten Königreich ausgestellt wurde, und beabsichtigt, das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts in der EU-27 auch nach dem Austrittsdatum fortzusetzen, sollte er in Betracht ziehen, entweder bei einer notifizierten Stelle in der EU-27 eine neue Bescheinigung zu beantragen oder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Hersteller, der notifizierten Stelle im Vereinigten Königreich und der notifizierten Stelle in der EU-27 eine Übertragung der Akte und der entsprechenden Bescheinigung von der notifizierten Stelle im Vereinigten Königreich auf die notifizierte Stelle in der EU-27 in die Wege zu leiten, die dann die Zuständigkeit für diese Bescheinigung übernimmt. Die Zuständigkeit hängt von dem spezifischen Konformitätsbewertungsverfahren ab, das für das betreffende Produkt gemäß der jeweiligen im Anhang aufgeführten Produktvorschriften erforderlich ist.

Auf den Websites der Kommission zum Binnenmarkt für Waren (http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods_de und http://ec.europa.eu/growth/sectors_de) sind allgemeine Informationen über die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Nichtlebensmittel und nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse (überwiegend auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

Anhang: Nicht erschöpfende Liste der Produktvorschriften der Union

Diese Mitteilung betrifft in erster Linie:

- Produkte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit fallen (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4)
- Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Richtlinie 2011/65/EU, ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88) und Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Richtlinie 2012/19/EU, ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38)
- Batterien und Altbatterien (Richtlinie 2006/66/EG, ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1)
- Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe (Richtlinie 2009/142/EG, ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 10, die am 21. April 2018 durch die Verordnung (EU) 2016/426, ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99 ersetzt wird)
- Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Richtlinie 2009/125/EG, ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10 sowie alle Durchführungsverordnungen für spezifische Produktgruppen auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinie)
- Einfache Druckbehälter (Richtlinie 2014/29/EU, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45)
- Spielzeugsicherheit (Richtlinie 2009/48/EG, ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1)
- Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Richtlinie 2014/35/EU, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357)
- Maschinen (Richtlinie 2006/42/EG, ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24)
- Elektromagnetische Verträglichkeit (Richtlinie 2014/30/EU, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79)
- Messgeräte (Richtlinie 2014/32/EU, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149)
- Nichtselbsttätige Waagen (Richtlinie 2014/31/EU, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107)
- Seilbahnen für den Personenverkehr (Richtlinie 2000/9/EG, ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 21, die am 21. April 2018 durch die Verordnung (EU) 2016/424, ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1 ersetzt wird)
- Funkanlagen (Richtlinie 2014/53/EU, ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62)
- Medizinprodukte und aktive implantierbare medizinische Geräte (Richtlinien 93/42/EWG, ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1 und 90/385/EWG, ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17, die am 26. Mai 2020 durch die Verordnung (EU) 2017/745, ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1 ersetzt werden; dies gilt jedoch nicht für die in Artikel 122 der Verordnung (EU) 2017/745 aufgeführten Bestimmungen der Richtlinien 93/42/EWG und 90/385/EWG, die zu einem späteren Datum aufgehoben werden)
- In-vitro-Diagnostika (Richtlinie 98/79/EG, ABl. L 331 vom 7.12.1998, die am 26. Mai 2022 durch die Verordnung (EU) 2017/746, ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176 ersetzt wird; dies gilt jedoch nicht für die in Artikel 112 der Verordnung (EU) 2017/746 aufgeführten Bestimmungen der Richtlinie 98/79/EG, die zu einem späteren Datum aufgehoben werden)
- Kosmetische Mittel (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59)
- Druckgeräte (Richtlinie 2014/68/EU, ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164)
- Ortsbewegliche Druckgeräte (Richtlinie 2010/35/EU, ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1)
- Aerosolpackungen (Richtlinie 75/324/EWG, ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40)

- Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Richtlinie 2014/33/EU, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251)
- Sportboote und Wassermotorräder (Richtlinie 2013/53/EU, ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90)
- Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Richtlinie 2014/34/EU, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309)
- Explosivstoffe für zivile Zwecke (Richtlinie 2014/28/EU, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1)
- Bauprodukte (Verordnung (EU) Nr. 305/2011, ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5)
- Pyrotechnik (Richtlinie 2013/29/EU, ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27)
- Kennzeichnung von Reifen (Verordnung (EG) Nr. 1222/2009, ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 46)
- Persönliche Schutzausrüstungen (Richtlinie 89/686/EWG, ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 18, die am 21. April 2018 durch die Verordnung (EU) 2016/425, ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51 ersetzt wird)
- Schiffsausrüstung (Richtlinie 2014/90/EU, ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146)
- Umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (Richtlinie 2000/14/EG, ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1)
- Energieverbrauchskennzeichnung (Verordnung (EU) 2017/1369, OJ L 198 vom 28.7.2017, S. 1 sowie alle Delegierten Verordnungen für spezifische Produktgruppen auf der Grundlage dieser Rahmenverordnung und auf der Grundlage der Richtlinie 2010/30/EU, ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1, der Vorgängerrichtlinie der Verordnung (EU) 2017/1369)
- Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen (Verordnung (EU) Nr. 1007/2011, ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1)
- Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuherzeugnissen (Richtlinie 94/11/EG, ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 37)
- Messwesen (Richtlinie 2011/17/EU, ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 1 – Aufhebung mehrerer Richtlinien – Übergangsphase bis 2025)
- Flaschen als Maßbehältnisse (Richtlinie 75/107/EWG, ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 14)
- Abfüllung bestimmter Erzeugnisse in Fertigpackungen (Richtlinie 76/211/EWG, ABl. L 46 vom 21.2.1976, S. 1)
- Mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte Warmwasserheizkessel (Richtlinie 92/42/EWG, ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 17). Die Richtlinie wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten, ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 136 (mit Ausnahme des Artikels 7 Absatz 2 und des Artikels 8 sowie der Anhänge III und V) aufgehoben
- Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Richtlinie 2008/57/EG, ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1, die am 16. Juni 2020 durch die Richtlinie (EU) 2016/797, ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44 ersetzt wird)
- Interoperabilität elektronischer Mautsysteme (Entscheidung 2009/750/EG zur Durchführung der Richtlinie 2004/52/EG, ABl. L 268 vom 13.10.2009, S. 11)
 - Fahrtenschreiber im Straßenverkehr (Verordnung (EU) Nr. 165/2014, ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1)

- Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes (Verordnung (EG) Nr. 552/2004, ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 26)